

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 9. JUNI 1951

NUMMER 49

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 23. 5. 1951, Durchführung von Lehrgängen für Standesbeamte im Hause der Standesbeamten in Bad Salzschlif. S. 637. — RdErl. 23. 5. 1951, Meldewesen; hier: Rückmeldung von heimatvertriebenen Umsiedlern. S. 637. — RdErl. 25. 5. 1951, Gebührenfreiheit für Personenstandsurkunden. S. 638. — RdErl. 28. 5. 1951, Schriftwechsel mit ausländischen Dienststellen. S. 638.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 28. 5. 1951, Staatsaufsichtliche Genehmigung bei der Einrichtung von gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen. S. 639. — RdErl. 29. 5. 1951, Steuerausschüsse bei den Finanzämtern; hier: Entschädigung der gewählten Mitglieder. S. 639.

**A. Innenministerium. C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.****E. Arbeitsministerium.**

Gem. RdErl. 22. 5. 1951, Handel, Erwerb, Aufbewahrung und Lagerung von Feuerwerkskörpern. S. 640.

**B. Finanzministerium.****B. Finanzministerium. F. Sozialministerium.**

RdErl. 25. 5. 1951, Existenzgründungskredite für Vertriebene im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Änderung der Tilgungsbedingungen. S. 643.

**C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.****D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: Bek. 21. 5. 1951, Grünlandssoziologische Bestandsaufnahmen. S. 644.

**E. Arbeitsministerium.**

F. Sozialministerium. RdErl. 25. 5. 1951, Abänderung und Ergänzung des RdErl. d. Sozialministers vom 15. Mai 1950 — II B/1a — 61—6 — betr. Hygienische Überwachung der Herstellung, Aufbewahrung und des Vertriebes von Speiseeis. S. 644. — RdErl. 1. 6. 1951, Erhöhung der Fürsorgeentschärfungen. S. 644.

**G. Kultusministerium.****H. Ministerium für Wiederaufbau.****J. Staatskanzlei.****Berichtigung.** S. 646.

1951 S. 537  
aufgeh. d.  
1955 S. 57 Nr. 243

**A. Innenministerium****Verfassung und Verwaltung****Durchführung von Lehrgängen für Standesbeamte im Hause der Standesbeamten in Bad Salzschlif**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 5. 1951  
I — 14.91 — Nr. 709/51

Der Fachverband für Standesbeamte führt in seinem Hause in Bad Salzschlif regelmäßige Wochenlehrgänge für Standesbeamte durch. Für den Lehrgang selbst wird ein Schulgeld nicht erhoben. Über die Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten, die niedrig gehalten sind, gibt der Fachverband Auskunft. Die Teilnahme der Standesbeamten an diesen Lehrgängen unter Übernahme der Kosten, ganz oder teilweise, als sächliche Ausgaben der Standesämter wird den Gemeinden empfohlen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände;  
an die Aufsichtsbehörden über die Standesämter zur Kenntnis.

— MBl. NW. 1951 S. 637.

**Meldewesen; hier: Rückmeldung von heimatvertriebenen Umsiedlern**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 5. 1951 —  
I — 13.55 — 713/51

Die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Arbeit, Soziales und Vertriebene in Kiel, hat dem Herrn Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, daß die Rückmeldung der heimatvertriebenen Umsiedler durch die Aufnahmegerüenden des Landes Nordrhein-Westfalen an die Abzugsgemeinden in Schleswig-Holstein nur in wenigen Einzelfällen erfolgt. Daraus ergeben sich für die Betreuung der Umsiedler erhebliche Schwierigkeiten, da ihre neuen Anschriften längere Zeit unbekannt bleiben. Hinzu kommt, daß der im Zusammenhang mit der Umsiedlung entstehende Schriftverkehr zwischen den einzelnen Betreuungsstellen (Soforthilfeamt, Wohlfahrtsamt, Landesversicherungsamt) zum Nachteil der Umsiedler nur mit großen Verzögerungen geführt werden kann.

Ich nehme auf die Bestimmungen der Allgemeinen Anordnung zum Meldegesetz vom 8. Juli 1950 (MBl. NW. S. 617) Bezug und weise die Meldebehörden an, Rückmeldungen, insbesondere aber die Rückmeldungen der heimatvertriebenen Umsiedler, so schnell wie möglich durchzuführen.

An die Meldebehörden im Land Nordrhein-Westfalen.  
Nachrichtlich den Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1951 S. 637.

**Gebührenfreiheit für Personenstandsurkunden**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1951  
I — 14.55 — Nr. 693/51

Mein Erl. vom 9. Oktober 1948 Abt. I 18 — 0 Tgb.-Nr. 3217/48 (MBl. NW. S. 558) wird bis zum 31. März 1952 verlängert.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

1951 S. 638  
aufgeh. d.  
1955 S. 58 Nr. 244

— MBl. NW. 1951 S. 638.

**Schriftwechsel mit ausländischen Dienststellen**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 5. 1951  
I — 14.86 — P

Mein Erl. betr. Schriftverkehr mit Frankreich vom 1. Dezember 1950 I — 14.86 — P (MBl. NW. S. 1129) wird aufgehoben.

I. In Zukunft ist im Schriftverkehr mit ausländischen Dienststellen wie folgt zu verfahren:

**A. Frankreich:**

Anfragen deutscher Dienststellen an französische Dienststellen in Frankreich und Antworten deutscher Dienststellen auf Ersuchen französischer Dienststellen aus Frankreich, auch wenn letztere unmittelbar eingegangen sind, sind mir mit einem Anschreiben unter Bezugnahme auf diesen Erl. zur Weitergabe an das Französische Generalkonsulat in Düsseldorf vorzulegen. Dies gilt nicht für die Erledigung von Ersuchen der französischen Konsulate — Generalkonsulate — in der Bundesrepublik, in denen

es sich um Angelegenheiten nachgeordneter Bedeutung (Anforderung von Urkunden, Ersuchen um Auskünfte pp.) handelt.

Es sind mir also nur vorzulegen Anfragen und Antworten an französische Verwaltungsstellen in Frankreich in jedem Fall und ein Schriftwechsel mit den französischen Konsulaten — Generalkonsulaten — nur dann, wenn es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Diese Anordnung betrifft nicht einen Schriftverkehr mit Behörden im Saarland.

#### B. Andere Staaten:

Ein Schriftverkehr in Angelegenheiten nicht grundsätzlicher Bedeutung mit Dienststellen im Ausland kann stattfinden. Zu dem schriftlichen Verkehr mit ausländischen Dienststellen, der direkt abgefertigt werden kann (Ausnahme Frankreich), gehören z. B. der Schriftwechsel in Alimentensachen mit österreichischen Behörden, die von den niederländischen Gemeindevorständen unmittelbar eingehende Anfragen zur Vergleichung der Melderegister u. ä.

Ersuchen der fremden Konsulate — Generalkonsulate — sind so zu behandeln wie der Schriftverkehr mit einem französischen Konsulat.

II. Alle Schriftsätze sind in Deutsch zu fertigen. Übersetzungen der deutschen Schriftsätze in der fremden Sprache können in Sonderfällen als Anlagen beigefügt werden.

An die nachgeordneten Behörden der inneren Verwaltung.

— MBl. NW. 1951 S. 638.

#### III. Kommunalaufsicht:

##### Staatsaufsichtliche Genehmigung bei der Einrichtung von gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen

RdErl. d. Innenministers v. 28. 5. 1951 — III B 5/606

Die Fernsprechordnung vom 24. November 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums 1939 S. 859) fordert in der Ausführungsbestimmung 9 zu § 3, daß bei der Errichtung gemeindlicher öffentlicher Fernsprechstellen die Gemeinde und der Inhaber eine Mindesteinnahme der öffentlichen Sprechstelle an Gesprächsgebühren zu gewährleisten haben. Die Übernahme derartiger Verpflichtungen durch die Gemeinden (GV.) stellt einen Gewährvertrag dar, der nach § 78 rev. DGO. der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf. Bei der geringen wirtschaftlichen Bedeutung der Angelegenheit halte ich es aber nicht für erforderlich, daß die Aufsichtsbehörde mit solchen Genehmigungen befaßt wird. Ich befreie deshalb die Gemeinden (GV.) von der Einholung der Genehmigung zum Abschluß eines Vertrages über die Einrichtung öffentlicher Fernsprechstellen, wenn sich die zu leistende Gewähr auf einen von der Post allgemein festgesetzten Betrag, der z. Z. 9 DM monatlich für die einzelne öffentliche Fernsprechstelle beträgt, beschränkt.

An die Gemeinden und Gemeindevorstände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 639.

##### Steuerausschüsse bei den Finanzämtern; hier: Entschädigung der gewählten Mitglieder

RdErl. d. Innenministers v. 29. 5. 1951 — III B 4/03

Nachstehenden an die Oberfinanzdirektionen gerichteten RdErl. des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Mai 1951 gebe ich bekannt.

Wegen der Entschädigung der gewählten Gemeindevertreter im Sinne des § 26 FVG. haben die Gemeinden von sich aus das Erforderliche zu veranlassen.

An die Gemeinden und Gemeindevorstände.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen  
O 2140 — 3759/V B 3

Düsseldorf, den 21. Mai 1951

An die Oberfinanzdirektion a) Düsseldorf  
b) Köln  
c) Münster

Betr.: Steuerausschüsse; hier: Entschädigung der gewählten Mitglieder.  
Bezug: Erl. vom 8. Februar 1951 S 1122 — 12572 V C.

Gemäß § 30 FVG kann den Mitgliedern der Steuerausschüsse eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust zugestellt werden. Hierzu wird folgendes angeordnet:

Bis zum Inkrafttreten einer in Vorbereitung befindlichen allgemeinen Regelung für die Entschädigung der Mitglieder von Ausschüssen richte sich die Entschädigung der Mitglieder der Steuerausschüsse nach der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte gemäß § 20 der VO Nr. 165 der Mil. Reg. (VBl. f. d. Brit. Zone 1948, S. 263).

Als Entschädigung sind danach Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrtkosten nach der Reisekostenstufe II zu zahlen; mindestens ist jedoch ein volles Tagegeld für jeden Sitzungstag zu gewähren. Das gilt auch für solche Steuerausschusmitglieder, die am Sitz des Finanzamts wohnen. Die Zahlung einer Entschädigung für Verdienstausfall gilt hierdurch als abgegolten. Die Entschädigungen sind steuerfrei.

Im übrigen wird noch auf folgendes hingewiesen:

Die Entschädigung ist an alle „anderen gewählten Mitglieder“ im Sinne des § 27 FVG zu zahlen. Gewählte Gemeindevertreter im Sinne des § 26 FVG erhalten eine Entschädigung nicht. Die Tätigkeit dieser Gemeindevertreter dient überwiegend dem Interesse der vertretenen Gebietskörperschaften. Die Zahlung einer Entschädigung und die Erstattung von Auslagen muß deshalb der zuständigen Gemeindebehörde überlassen bleiben. Ich bitte, das Weitere möglichst bald zu veranlassen.

Im Auftrage: Dr. Haslind.

— MBl. NW. 1951 S. 639.

#### A. Innenministerium

#### C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

#### E. Arbeitsministerium

##### Handel, Erwerb, Aufbewahrung und Lagerung von Feuerwerkskörpern

Gem. RdErl. d. Innenministers IV — A 2 II a 33.20 — 27 III, d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr u. d. Arbeitsministers v. 22. 5. 1951

Die Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 27. Oktober 1950 (GV. NW. S. 182) regelt in den §§ 24 bis 26 des Abschnittes C den Handel, den Erwerb, die Aufbewahrung und die Lagerung von Feuerwerkskörpern.

Hierzu wird im einzelnen auf folgendes hingewiesen:

##### 1. Anzeigepflicht:

Nach § 24 (1) der o. a. Polizeiverordnung ist der Vertrieb von Feuerwerkskörpern der Polizeibehörde anzugeben. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf alle Handelsunternehmen, welche seit dem Inkrafttreten der o. a. Polizeiverordnung Feuerwerkskörper vertreiben.

Nach § 24 (2) der o. a. Polizeiverordnung ist außerdem derjenige, der Feuerwerkskörper vertreibt, verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 kg Buch zu führen, das die Namen der Verkäufer bzw. der Abnehmer, den Zeitpunkt des An- und Abkaufs, die Menge der verkauften und abgegebenen Stoffe angibt. Das Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Ansicht vorzulegen. Verkäufe von Mengen unter 1 kg, und dies trifft insbesondere für den Einzelhandel zu, brauchen nicht eingetragen zu werden.

##### 2. Abgabe von Feuerwerkskörpern im Einzelhandel:

Im § 25 der o. a. Polizeiverordnung ist im einzelnen die Abgabe von Feuerwerkskörpern geregelt. Es ist hierbei zu unterscheiden zwischen Feuerwerkskörpern, deren Abgabe auch an Jugendliche unter 16 Jahren zulässig ist und anderen Feuerwerkskörpern.

##### a) An Jugendliche unter 16 Jahren können abgegeben werden:

Feuerwerkskörper, die als Spielwaren oder Scherzartikel nur ganz geringe ungefährliche Mengen von Sprengstoffen enthalten. Bei Zündplättchen (Amorces) und Zündbändern (Amorcesbändern) gilt der Inhalt an Sprengstoffen (Knallsatz) nur dann als ganz gering und ungefährlich, wenn er nicht mehr als 7,5 g auf 1000 Plättchen beträgt. Andernfalls dürfen die Zündplättchen und Zündbänder als Spielwaren nicht bezeichnet und als solche nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Feuerwerkereien haben sich schon vor Jahren bereit erklärt, zur Erleichterung der Durchführung der vorstehend wiedergegebenen Anordnungen die Packungen aller derjenigen Feuerwerkskörper, die nach vorstehendem unbeschränkt im Einzelhandel verkauft werden dürfen, mit einer Aufschrift von folgendem Wortlaut zu versehen:

„Verkauf an Personen unter 16 Jahren erlaubt  
— nicht im Zimmer verwenden —“.

Was als ganz geringe, ungefährliche Menge von Sprengstoffen im Sinne der o. a. Polizeiverordnung anzusehen ist, läßt sich in Zweifelsfällen nur von Fall zu Fall entscheiden. Die Industrie trägt die Verantwortung dafür, daß in ihren Erzeugnissen nur ungefährliche Mengen von Sprengstoffen enthalten sind. Dabei ist zu beachten, daß die Gefährlichkeit eines Erzeugnisses nicht nur von der Menge, sondern auch von der Art des Sprengstoffes, der Verdämmung sowie der Geschwindigkeit des Zündvorganges abhängt. Bei auftretenden Zweifeln hat die Polizeibehörde das Recht, von Amts wegen Probestücke der Feuerwerkskörper anzufordern und prüfen zu lassen. Um eine unterschiedliche Beurteilung der Gefährlichkeit der Feuerwerkskörper durch die einzelnen Polizeibehörden zu vermeiden, entscheidet in Zweifelsfällen die Landeszentralbehörde, welche ggf. ein Gutachten der Physikalisch-technischen Bundesanstalt in Braunschweig herbeiführt. Nach Mitteilung der Industrie können unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Erl. vom 22. November 1930 mit Nachtrag vom 3. Juni 1931 (HMBI. 1930 S. 344 und 1931 S. 148) z. Z. folgende häufig vorkommenden Feuerwerkskörper an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft werden:

Blitzkracher oder Kracher,  
Schwärmer,  
Farbenregen,  
Sonnen,  
kleine Handraketen,  
Wunderkerzen,  
Zündhölzer,  
Knallerbsen.

Bestimmte Frösche (kleine Knallfrösche) und Luftheuler fallen auch hierunter. Außerdem fallen hierunter pyrotechnische Scherzartikel und Tischfeuerwerke. Als pyrotechnische Scherzartikel gelten z. B.:

Knallstreichhölzer,  
Knalleinlagen,  
Schlangenartikel,  
Schneekegel,  
Pillen für Hinterlader und  
Raucherschnee.

b) Alle anderen Feuerwerkskörper fallen unter das nach § 25 (1) der o. a. Polizeiverordnung bestehende Verkaufsverbot an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an Personen, von denen ein Mißbrauch der Feuerwerkskörper zu befürchten ist. Es handelt sich hierbei um Feuerwerkskörper, deren Knallsatzmenge die Grenze von a) überschreitet, wie z. B.

Kanonenschläge,  
Knallscheiben,  
große Frösche.

In jedem Fall rechnen hierzu Feuerwerkskörper, deren Knallsatz Chlorat oder Perchloration enthält. Hierzu gehören auch die Knallkorken, bei denen die Besonderheit besteht, daß sie nach § 25 (3) der o. a. Polizeiverordnung nur in den unangebrochenen Verpackungsschachteln zu je 20 Stück abgegeben werden dürfen (vgl. § 5 der Knallkorkenverordnung vom 27. Dezember 1928/10. Juli 1939).

### 3. Lagerung von Feuerwerkskörpern:

Nach § 26 (1) der o. a. Polizeiverordnung dürfen Feuerwerkskörper einschl. pyrotechnischer Scherzartikel und dergleichen im Einzelhandel nur in folgender Höchstgrenze in der Versandpackung vorrätig gehalten werden:

- im Verkaufsraum oder in einem Nebenraum nicht mehr als insgesamt 2,5 kg,
  - im Hause außerdem nicht mehr als insgesamt 10 kg.
- Diese Mengenangabe bezieht sich auf das Gewicht der in den Feuerwerkskörpern enthaltenen brennbaren Masse. Als brennbare Masse gilt allgemein ein Drittel des Rohgewichts, so daß also der Einzelhandel im Verkaufsraum oder einem Nebenraum nicht mehr als 7,5 kg, im Hause außerdem nicht mehr als insgesamt 30 kg an Feuerwerkskörpern einschl. pyrotechnischer Artikel usw. einschl. des Gewichtes der Versandpackung vorrätig halten darf.

Die Polizeibehörde kann den Händlern von Feuerwerkskörpern gem. § 26 (2) und (4) der o. a. Polizeiverordnung bei Nachweis eines besonderen Bedürfnisses die zeitweilige Erhöhung des Hausvorrates von 10 kg netto bis 15 kg netto gestatten.

Anderen Personen kann sie gem. § 26 (4) a. a. O. erlauben, größere Mengen als insgesamt 2,5 kg, höchstens aber 10 kg netto an Feuerwerkskörpern zu lagern. Vor der Zulassung einer Lagererhöhung nach § 26 (2) oder (4) hat die Polizeibehörde die Stellungnahme des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen. Dieses erhält eine Abschrift der Erlaubnis.

Es wird darauf verwiesen, daß für die Lagerung größerer Mengen von Feuerwerkskörpern einschl. pyrotechnischer Scherzartikel und dergleichen die Bestimmungen der in den Landesteilen Nordrhein und Westfalen geltenden Sprengstofflagerverordnung vom 17. November 1932 (Pr. GS. S. 362) und im Landesteil Lippe die Sprengstofflagerverordnung vom 6. Mai 1930 (GS. S. 575) Anwendung finden.

### 4. Auslagen im Verkaufsraum:

Nach § 26 (3) der o. a. Polizeiverordnung dürfen Feuerwerkskörper in Verkaufsräumen nur in verschlossenen Kisten oder nur unter Glas ausgelegt werden. Kanonenschläge und solche Feuerwerkskörper, die mit besonderer Abschußvorrichtung abgefeuert werden, dürfen in Verkaufsräumen nicht aufbewahrt werden. Für das Auslegen oder Ausstellen in Schaufenstern oder in Schaukästen dürfen keine gefüllten Feuerwerkskörper verwendet werden. Es sind vielmehr nur Attrappen zulässig.

### 5. Handel mit Feuerwerkskörpern einschl. pyrotechnischer Scherzartikel im Gewerbebetrieb im Umherziehen:

Im Gewerbebetrieb im Umherziehen nach § 55 RGO ist das Feilbieten von Feuerwerkskörpern gemäß § 56 (6) nicht erlaubt.

6. Den Polizeibehörden wird zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung der vorstehend erläuterten Bestimmungen der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 27. Oktober 1950 (GV. NW. S. 182) zu achten.

7. Der RdErl. vom 5. Dezember 1950 (MBI. NW. S. 1118) wird hierdurch aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
an die Polizeibehörden — Chefs der Polizei —,  
an die Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1951 S. 640.

## B. Finanzministerium F. Sozialministerium

### Existenzgründungskredite für Vertriebene im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Änderung der Tilgungsbedingungen

RdErl. d. Finanzministers I B 4 Tgb.-Nr. 1355/I/51 u. d. Sozialministers IV B/1 — 6200 — 1582/51 v. 25. 5. 1951

Es hat sich als notwendig erwiesen, die z. Z. geltenden Bestimmungen über Laufzeit und Tilgung der aus dem Haushalt des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen gewährten Existenzgründungskredite für Vertriebene in Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer zu ändern. Wir bestimmen deshalb bezüglich der gewerblichen Kredite folgendes:

1. Ziffer 3 c „Laufzeit und Tilgung der Kredite“ der „Richtlinien für die Gewährung von Darlehen an Flüchtlingsbetriebe“ vom 12. April 1948 erhält folgende Fassung:

„Es sind zu tilgen:

Anlagekredite nach drei tilgungsfreien Jahren im Verlaufe von weiteren zehn Jahren durch Zahlung von zwanzig gleichen Tilgungsraten zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres,

Betriebskredite nach zwei tilgungsfreien Jahren im Verlauf von weiteren vier Jahren in sechzehn gleichen Raten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

Der Kreditausschuß kann bei der Bewilligung des Kredites eine kürzere Laufzeit festsetzen. Die Tilgungsräten sind dieser Laufzeit anzupassen. Maßgebend für die Bemessung der Laufzeit sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, insbesondere die Erwerbsausichten des Unternehmens und die Art der Besicherung. Die abweichende Festsetzung muß in den Bewilligungsbescheid (vgl. Ziff. 4 b) aufgenommen werden. Lehnt der Kreditausschuß gegen die Stimme des Vertreters des Kreditinstitutes eine Verkürzung der Laufzeit ab, obwohl die betriebsübliche Nutzungsdauer des Sicherungsgutes kürzer ist als die Laufzeit des Kredites, so hat das Kreditinstitut diesen Mangel in der Besicherung nicht zu vertreten.

Das Kreditinstitut kann auf Antrag des Kreditnehmers Tilgungsaussetzung bis zu vier Tilgungsräten bewilligen derart, daß die gestundeten Raten bei Stundungsablauf nachentrichtet oder die später fällig werdenden Raten um die gestundeten Beträge anteilig erhöht werden."

2. Die neuen Tilgungsbedingungen für die gewerblichen Kredite sind elastisch gestaltet und in der Begrenzung der Laufzeit den Tilgungsbedingungen der Kredite aus Soforthilfemitteln angepaßt.

Die gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erheblich gemilderten Tilgungsbedingungen können auf Antrag des Kreditschuldners auch auf bereits vergebene Kredite angewendet werden. Über den Antrag entscheidet a) bei Krediten bis 3000 DM das zuständige Kreditinstitut, bei dessen Ablehnung auf Beschwerde des Kreditschuldners der Kreditausschuß,  
b) bei Krediten über 3000 DM der Kreditausschuß, bei dessen Ablehnung auf Beschwerde des Kreditschuldners der Regierungspräsident. Der Kreditausschuß hat bei Krediten von 10 000 DM und höher die Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten einzuholen.

Bewilligt der Kreditausschuß gegen die Stimme des Vertreters des Kreditinstituts eine Verlängerung der Laufzeit, obwohl die betriebsübliche Nutzungsdauer des Sicherungsgutes kürzer ist als die verlängerte Laufzeit des Kredites, so hat das Kreditinstitut diesen Mangel in der Besicherung nicht zu vertreten.

Die Kreditinstitute bzw. Kreditausschüsse sind gehalten, über die Anträge bzw. Beschwerden der Kreditschuldner beschleunigt zu entscheiden. Die Kreditinstitute sollen in der Übergangszeit gegen säumige Schuldner erst vorgehen, wenn über deren Antrag auf Anwendung der neuen Tilgungsbedingungen endgültig entschieden ist.

3. Wegen der Änderung der Tilgungsbedingungen bei Darlehen an Vertriebene zur Begründung landwirtschaftlicher Existenzen folgt besonderer Erlaß. Bis dahin sollen die beauftragten Kreditinstitute weitgehend Stundung gewähren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster;

Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf;

Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster; an den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf;

Westfälischen Sparkassen- und Giroverband, Münster

Westfälischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch e. V.), Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 643.

## D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

#### Grünlandsoziologische Bestandsaufnahmen Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 5. 1951 — II C 7 — 830/51

Im Auftrage des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden im Einvernehmen mit den Länderministerien im gesamten Bundesgebiet mehrjährige grünlandsoziologische Bestandsaufnahmen durchgeführt.

Sie sollen Unterlagen für eine kartographische Erfassung des Grünlandes und damit bisher nicht vorhandene Anhaltspunkte für eine verbesserte Nutzung und Ertragsleistung der Wiesen und Weiden schaffen.

Im Lande Nordrhein-Westfalen werden diese Arbeiten in der Hauptsache unter Leitung des Direktors des Instituts für Boden- und Pflanzenbaulehre der Universität Bonn, Prof. Dr. Klapp, durchgeführt. Es wird gebeten, Prof. Dr. Klapp und seine Mitarbeiter bei der Durchführung dieser für die landwirtschaftliche Erzeugung wichtigen Arbeiten zu unterstützen und ihnen das Betreten von Acker- und Grünlandflächen zu gestatten.

— MBl. NW. 1951 S. 644.

## F. Sozialministerium

### Abänderung und Ergänzung des RdErl. d. Sozialministers vom 15. Mai 1950 — II B/1a — 61—6 — betr. Hygienische Überwachung der Herstellung, Aufbewahrung und des Vertriebes von Speiseeis

RdErl. d. Sozialministers v. 25. 5. 1951 — II B/1a — 61 — 6 (40)

Der RdErl. vom 15. Mai 1950 — MBl. NW. S. 464 — wird in folgender Weise ergänzt und abgeändert:

I. In Teil B (Verfahren) Abschnitt I (Erlaubniserteilung) ist hinter Ziffer 4 einzufügen: „5. Personen, die lediglich abgepacktes Speiseeis (sog. „Verpackte“, „Eis am Stiel“ oder gleichartig verpackte Speiseeissorten) ambulant oder in festen Verkaufsstellen in den Verkehr bringen, brauchen für den Erlaubnisantrag gemäß Ziffer 1 nicht den Nachweis zu erbringen, daß ihre Ausscheidungen frei von Erregern übertragbarer Krankheiten sind.“

II. In Teil B (Verfahren) Abschnitt II (Überwachung der Gewerbebetriebe) ist hinter Ziffer 2 einzufügen: „3. Die Überwachung des Personenkreises, der lediglich abgepacktes Speiseeis in den Verkehr bringt, hat mit Ausnahme der Durchführung von bakteriologischen Ausscheidungsuntersuchungen nach 1 und 3 sinngemäß zu erfolgen.“

4. Von der Wiederholung der bakteriologischen Ausscheidungsuntersuchung sowie der Röntgenuntersuchung der Lunge kann bei Inhabern, Leitern oder Angehörigen von Gewerbebetrieben, die sich mit der Herstellung, der Aufbewahrung und dem Vertrieb von Speiseeis befassen, auch bei der Wiedererteilung der Erlaubnis zum ambulanten Speiseeishandel Abstand genommen werden, falls bei der gemäß I und II durchgeführten Überwachung und Überprüfung des festen oder ambulanten Gewerbebetriebes im Vorjahr hygienische Mängel oder Verstöße gegen die hygienischen Richtlinien des Teiles A nicht feststellbar waren.“

III. In Teil B (Verfahren) Abschnitt IV ist an Stelle von Ziffer 1 zu setzen: „Die gemäß Teil B (Verfahren) Abschnitt I und II vorzunehmenden Überprüfungs- und Überwachungsmaßnahmen in Form von örtlichen Ermittlungen und Besichtigungen sowie von personellen kreisärztlichen Untersuchungen einschließlich Röntgenuntersuchung und bakteriologischer Ausscheidungsuntersuchung sind gemäß § 2 der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 — RGBI. I S. 481 — kostenlos durchzuführen, da derartige Überwachungs- und Überprüfungsmaßnahmen in überwiegendem öffentlichem Interesse und zur Wahrung der Belange des Seuchen- schutzes und der öffentlichen Gesundheitspflege ausgeführt werden.“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen,  
die Medizinal- und Lebensmittel-Untersuchungsämter,  
die Hygienisch-bakteriologischen Institute,  
die Hygienischen Universitäts-Institute  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 644.

### Erhöhung der Fürsorgerichtssätze

RdErl. d. Sozialministers v. 1. 6. 1951 — III A 1/OF/60

Die Überprüfung der Kosten des notwendigen Lebensbedarfs im Lande Nordrhein-Westfalen läßt die Erhöhung

der zur Zeit geltenden Fürsgerichtssätze als notwendig erscheinen. Auf Grund des in der Sitzung des Sozialausschusses des Landtages vom 19. April 1951 gefaßten Beschlusses wird daher den Bezirksfürsorgeverbänden des Landes empfohlen, unter Einbeziehung der bisher gewährten Teuerungszulagen in den Richtsatz ab 1. April 1951 folgende Mindest- und Höchstrichtssätze zur Anwendung zu bringen:

a) Haushaltungsvorstand	von 47 bis 50 DM
b) Haushaltsangehöriger über 16 Jahre	von 33 bis 36 DM
c) Haushaltsangehöriger unter 16 Jahren	von 30 bis 33 DM
d) Alleinstehender	von 51 bis 54 DM
e) Pflegekind	von 34 bis 44 DM.

Darüber hinaus wird den Fürsorgeverbänden entsprechend dem oben erwähnten Beschuß des Sozialausschusses des Landtages nahegelegt, die Auffanggrenze den augenblicklichen Lohnverhältnissen anzupassen. Bei der Neuberechnung der Auffanggrenze i. S. der Ziff. B 7 der mit Erl. vom 20. Mai 1949 den Bezirksfürsorgeverbänden empfohlenen Richtlinien und Richtsätze der öffentlichen Fürsorge (MBI. NW. S. 515) ist von folgenden einheitlichen Merkmalen auszugehen, die im Einvernehmen mit den Vertretungen der Selbstverwaltungskörperschaften als notwendige und hinreichende Grundlage anerkannt werden:

- Der Gewerbezweig, welcher örtlich die meisten Arbeitskräfte beschäftigt, ist beim Arbeitsamt festzustellen.
- Als vergleichbarer Lohn ist der Lohn eines Hilfsarbeiters dieses Gewerbezweiges heranzuziehen, und zwar auch dann, wenn dieser nur verhältnismäßig wenig Hilfsarbeiter im Sinne des Tarifes beschäftigt.

Sollte diese Berechnung aus fürsgerichtlichen Gründen nicht gerechtfertigt erscheinen, so kann in Ausnahmefällen der Durchschnitt aus den Löhnen eines Hilfsarbeiters der zwei oder drei hauptsächlich vertretenen Lohngruppen herangezogen werden.

- Der Lohn, den der Hilfsarbeiter, der in diesem Gewerbezweig beschäftigt ist, erhält, ist unter Zugrundelegung des Tarifes und der bei den örtlichen Unternehmungen tatsächlich durchschnittlich für erwachsene Arbeiter mit verschiedenen Familiengrößen gezahlten Löhne festzustellen.

Familienzuschläge, allgemein gewährte Akkordzuschläge und sonstige tarifmäßige Zuschläge sind zu berücksichtigen, soweit sie tatsächlich gezahlt werden.

- Der Nettolohn ist wie folgt zu berechnen: Vom Bruttolohn sind die tabellenmäßige Lohnsteuer und die Sozialabzüge abzusetzen. Letztere (Beiträge zur Invaliden-, Angestellten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung) sind mit 10 Prozent des Bruttolohnes abzuziehen. Kirchensteuer und Gewerkschaftsbeiträge sind vom Bruttolohn nicht abzusetzen.
- Der Wochenlohn ist auf der Grundlage von 48 Stunden, der Monatslohn auf der Grundlage von durchschnittlich 210 Stunden zu errechnen.
- Der der Auffanggrenze zugrunde liegende Lohn ist nach vorstehenden Gesichtspunkten festzustellen.
- Der Höchstsatz (Auffanggrenze) beträgt 90 Prozent des festgestellten Lohnes.

Die Verrechnung des Aufwandes der Kriegsfolgenfürsorge erfolgt gemäß §§ 1 Ziff. 3, 7 bis 13 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund vom 28. November 1950 (BGBl. S. 773) in Verbindung mit dem RdErl. des Sozial- und Finanzministers vom 26. April 1950 — III A 1 Tgb.-Nr. 651/1 — / Kom.Fin. Tgb.-Nr. 4891/I.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nach § 8 des Ersten Überleitungsgesetzes eine Erstattung nur insoweit in Frage kommt, als sich die von den Fürsorgeverbänden gewährten Pflichtleistungen im Rahmen der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924, der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften in Verbindung mit den durch die Fürsorgerechtsprechung entwickelten Grundsätzen nach den örtlich maßgebenden über Anordnungen des Landes nicht hinausgehenden Richtsätzen und Richtlinien der öffentlichen Fürsorge halten.

Der RdErl. vom 15. Dezember 1950 (MBI. NW. S. 1159) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1951 S. 644.

#### Berichtigung

Betrifft: Paßwesen; hier: Kleiner Grenzverkehr — RdErl. d. Innenministers v. 4. 5. 1951 — I 13 — 41 Nr. 189/51 — (MBI. NW. 1951 S. 569).

In dem o. a. RdErl. muß es im zweiten Absatz, vierte Zeile, anstatt „beantrage“ „beauftrage“ heißen.

— MBI. NW. 1951 S. 646.

